

«Aktuelle EU-steuerrechtliche Entwicklungen»

Ausblick auf EU-steuerliche Initiativen für 2026

Steueranwalt International

Prof. Dr. Klaus von Brocke
Rechtsanwalt Weißach/München

Palma de Mallorca, 9. Mai 2026

Übersicht

- Allgemeine Stimmungslage in der EU-Steuerpolitik
- EuGH-Rechtsprechung und neue Verfahren
- Energiekrisenbeitragsgesetz 2022 und 2026?

The image shows the flag of the European Union, which consists of a blue field with twelve five-pointed gold stars arranged in a circle. The flag is slightly wrinkled, giving it a three-dimensional appearance. The text "EU-Steuerpolitik" is centered over the flag.

EU-Steuerpolitik

Allgemeine Stimmungslage in der EU-Steuerpolitik

- EU-Kommission Arbeitsprogramm und Management Plan für 2026
- Side by Side approach vom 5.1.2026
- ECOFIN vom .5.2026
- EU Inc. (28th Regime)

Übersicht Arbeitsprogramm der DG TAXUD/Kommission 2026 (Direkte Steuern)

▪ Rücknahmen:

- Der Entwurf einer Richtlinie zur Verhinderung von Briefkastenfirmen vom 22.12.2021 (UNSHELL)
- DEBRA-Richtlinienentwurf
- Verrechnungspreise-Richtlinienentwurf
- Richtlinie zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer
- Ergänzung der Zins-Lizenz-Richtlinie

▪ Überprüfung: ATAD-Richtlinie (Omnibus)

▪ Überprüfung: DAC2-6 Richtlinien (Omnibus)

▪ In Diskussion weiterhin:

- BEFIT-Richtlinienentwurf
- HOT-Richtlinienentwurf
- Entwurf zur Einführung einer digitalen Dienstleistungssteuer
- Entwurf für die Besteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz

Management Plan 2026

- Steuer-Vereinfachungs-Richtlinie (FS-RL, MT-RL, ZL-RL): Vorschlag 2. Quartal 2026
- Omnibus-Paket ATAD-Richtlinie – Vereinfachung: Evaluierung 2. Quartal
- Recast DAC 2-6 Richtlinien Vorschlag 2. Quartal 2026

Pillar 2/Mindeststeuergesetz: Side-by-side Approach vom 5.1.2026

- G7 Vereinbarung mit USA, gebilligt von EU Kommission C/2026/254 vom 12.1.2026 als «Safe Harbours»
- US-Mindestbesteuerung wird als gleichwertig zu Pillar 2 qualifiziert, damit sind US-Konzerne von dem Pillar 2 Regime (nach MindeststeuerG: Primär- und Sekundärerergänzungssteuer) ausgenommen
- Nationale Ergänzungssteuern sind aber auf US-Tochtergesellschaften anwendbar
- Neue «Safe Harbours» müssen vom deutschen Gesetzgeber in 2026 noch umgesetzt werden

Neue Initiative: EU-Inc. / 28. Regime (Start-up and Scale-up Strategie)

- Die Rechtsform der EU Inc. soll jedem Unternehmen zur Wahl stehen, unabhängig von der Größe. Damit stünde sie grundsätzlich allen Unternehmen offen und wäre nicht auf Startups oder Scale-Ups beschränkt. Die gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung ähnelt grundsätzlich einer Limited Liability Company nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten.
- Die Gründung der EU Inc. soll innerhalb von 48 Stunden erfolgen können, weniger als 100€ kosten und keine Mindestkapitalausstattung erfordern. Auch ein Rechtsformwechsel, eine Verschmelzung oder Spaltung zur EU Inc. soll allen Unternehmen innerhalb der EU nach den geltenden Regelungen für grenzüberschreitende Umwandlungen offenstehen.
- Sämtliche Unternehmensdaten sollen grundsätzlich nur einmal an ein (noch zu errichtendes) EU-Zentralregister übermittelt werden müssen. Dadurch soll beispielsweise die Steueridentifikations- oder Umsatzsteuernummer beantragt werden können, ohne bereits übermittelte Unterlagen erneut übermitteln zu müssen (Once-Only-Prinzip). Alle behördlichen Prozesse sollen vollständig digital erfolgen.

Neue Initiative: EU-Inc. / 28. Regime (Start-up and Scale-up Strategie)

- Die Anteile an der EU Inc. sollen nach Klassen unterteilt und etwa mit unterschiedlichen Beteiligungs- und Stimmrechten ausgestattet werden können. Die Übertragung der Anteile soll zudem vereinfacht und digitalisiert werden. Mitgliedstaaten sollen zudem die Möglichkeit haben, der EU Inc. den Zugang zur Börse zu ermöglichen.
- Die Liquidation der EU Inc. soll ebenfalls vollständig digital erfolgen können. Zudem sind für innovative Startups Vereinfachungen bei einer möglichen Insolvenz vorgesehen.
- Die EU Inc. soll den nationalen Besteuerungssystemen der Mitgliedstaaten unterliegen. Ein einheitliches Besteuerungssystem für die EU Inc. enthält der Entwurf nicht. In begleitenden Dokumenten verweist die EU-Kommission hierzu auf ihre älteren Vorschläge für eine einheitliche EU-Unternehmensbesteuerung (BEFIT, vormals GKKB) und eine vereinfachte Besteuerung von KMU („Head Office Tax“ – HOT). Deren Umsetzung erscheint aber bis auf Weiteres unwahrscheinlich.

Neue Initiative: EU-Inc. / 28. Regime (Start-up and Scale-up Strategie)

- Vereinheitlicht die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen an der EU Inc. in Form sogenannter EU-Employee Stock Options (EU-ESO). Besteuerung dieser Beteiligungen europaweit einheitlich und ausschließlich nachgelagert, d.h. nicht etwa bei Gewährung oder Optionsausübung, sondern ausschließlich bei Verkauf der Beteiligung. Einer ähnlichen Zielsetzung folgen auf nationaler Ebene bereits § 3 Nr. 39 und § 19a EStG vgl. auch Fondsstandortgesetz und Zukunftsfinanzierungsgesetz
- Der Unternehmenssitz der EU Inc. soll innerhalb der EU frei bestimmt werden können. Keine diskriminierenden Regelungen im nationalen Recht bzgl. Zugang zu staatlichen Hilfen im Vergleich zu anderen inländischen Gesellschaften
- Auch für die EU Inc. soll das jeweilige nationale Arbeits- und Sozialversicherungsrecht angewendet werden. Die inländischen Mitbestimmungsvorschriften sollen nicht eingeschränkt werden können. Das Mitbestimmungsstatut soll sich nach dem Unternehmenssitz richten bzw. bestimmt sich nach den Regelungen bei grenzüberschreitenden Umwandlungen.
- Die EU-Kommission hat die Mitgliedstaaten aufgefordert, spezialisierte Gerichte für die EU Inc. zu benennen.

The image shows the flag of the European Union, which consists of a blue field with twelve five-pointed gold stars arranged in a circle. The flag is slightly wrinkled, giving it a three-dimensional appearance. The text "EuGH + BFH" is centered on the flag.

EuGH + BFH

EuGH-Urteil vom 1.8.2025 Rs. C-92/24 «Banca Mediolanum» zur Auslegung der Mutter-Tochter-Richtlinie

- Art. 4 der Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, mit der es einem Mitgliedstaat, der das System nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. a gewählt hat, gestattet ist, mehr als 5 % der Dividenden, die den in diesem Mitgliedstaat ansässigen Finanzintermediären als Muttergesellschaften im Sinne dieser Richtlinie von ihren in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Tochtergesellschaften zufließen, zu besteuern, und zwar auch dann, wenn diese Besteuerung durch eine Steuer erfolgt, die keine Körperschaftsteuer ist, deren Bemessungsgrundlage aber diese Dividenden oder einen Teil davon umfasst.
- Auswirkung auf 9 Nr. 7 GewStG wegen 15 % Hürde, strenges Stichtagsprinzip und erneuter 5% Hinzurechnung ?

EuGH-Urteil vom 13.11.2025 Rs. C-142/22 Liechtensteinische Familienstiftung: Nachteilige deutsche schenkungsteuerliche Belastung

- Verstoß gegen Art. 40. EWR-Abkommen (Kapitalverkehrsfreiheit) ?
- Übertragung des Stiftungsvermögens unterliegt Schenkungssteuer § 7 Abs. 1 Nr. 8 ErbStG
- Bei Errichtung einer Familienstiftung im Ausland wird das Steuerklassenprivileg (§ 15 Abs. 2 ErbStG) nicht gewährt
- Ungleichbehandlung gegenüber Errichtung inländischer Familienstiftung gerechtfertigt mit Kohärenzprinzip wegen Erbersatzsteuer § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG?

Entscheidung

- Ungleichbehandlung ist gegeben (von Deutschland auch anerkannt)
- Verstoß gegen Kapitalverkehrsfreiheit ist aber wegen Wahrung der Kohärenz des deutschen Erbschaftsteuersystems gerechtfertigt und verhältnismäßig.
- Zeitliche Diskrepanz von 30 Jahren bei Familienstiftung über mehrere Generationen und Höhe der Besteuerung unterliegt aber dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

EuGH-Urteil vom 26.2.2026 Vertragsverletzungsverfahren gegen Belgien wegen unzureichender Umsetzung der ATAD-Richtlinie Rs. C-524/23

- Schlussanträge der GAin Kokott diskutierten die Kompetenzgrundlage des Art. 115 AEUV
- EuGH ist darauf nicht eingegangen
- ATAD-Richtlinie als Mindestmaß der Anti-Mißbrauchsbestimmung darf nicht zu einer «Strafsteuer» führen
- Steueranrechnung ist auch bei Hinzurechnungsbesteuerung zurGtG gewähren
- § 12 AStG

Vorabentscheidungsersuchen Rs. C-430/25, »Gena«

- Polnisches Verfahren zur Wegzugsbesteuerung
- Berücksichtigung von Wertsteigerungen aus Zeiten, in denen der Steuerpflichtige nicht im Wegzugsstaat ansässig war?
- Berücksichtigung von Wertsteigerungen aber keine Berücksichtigung von Verlusten?
- Zulässigkeit von Ratenzahlungen über fünf Jahre anstatt Stundung bis zur tatsächlichen Veräußerung bei natürlichen Personen (Rs. De Lasteyrie gegen Rs. Verder Lab Tec)
- Auswirkung auf aktuellen § 6 Abs. 4 AStG ?

Vorabentscheidungsersuchen vom 8.10.2025 Rs. C-661/25, Meritpanorama (Portugal)

1. Stellt eine gesetzliche Regelung wie die portugiesische, die die Anwendung eines höheren Steuersatzes auf den Erwerb und den Besitz von Immobilien durch Steuerpflichtige vorsieht, die unmittelbar oder mittelbar von einem Unternehmen beherrscht oder kontrolliert werden, das seinen steuerlichen Wohnsitz in einem Land, einem Gebiet oder einer Region mit einer günstigeren Steuerregelung hat, das bzw. die in einer durch Verordnung des Finanzministers genehmigten Liste aufgeführt ist, eine unter Art. 63 AEUV fallende Beschränkung des freien Kapitalverkehrs dar?
2. Falls Frage 1 bejaht wird: Stellt die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -umgehung einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der diese Beschränkung rechtfertigen kann?
3. Falls Frage 2 bejaht wird: Kann davon ausgegangen werden, dass eine solche Beschränkung über das Erforderliche hinausgeht, wenn
 - i. dem Steuerpflichtigen nicht das Recht eingeräumt wird, die Anwendung des erhöhten Steuersatzes bei der IMT (Grunderwerbsteuer) und der IMI (kommunale Immobiliensteuer) auszuschließen, indem er nachweist oder dargetut, dass die Gestaltung des Erwerbs und des Besitzes von Immobilien in Portugal, auch wenn an ihr Unternehmen aus Niedrigsteuergebieten beteiligt sind, nicht auf künstliche Gestaltungen zurückgeht, sondern legitim ist, weil sie auf vernünftigen geschäftlichen und wirtschaftlichen Gründen beruht?
 - ii. die Antwort auf die im vorstehenden Absatz gestellte Frage davon abhängt, ob es ein Abkommen über den Austausch von Steuerinformationen zwischen Portugal und dem Drittgebiet mit niedrigem Besteuerungsniveau gibt, das es ermöglicht, im Hinblick auf die Anwendung der nationalen Steuergesetze über Steuern wie die IMT und die IMI, um die es im vorliegenden Fall geht, Informationen über die Art der Tätigkeiten des in diesem Gebiet ansässigen Unternehmens zu erlangen?

Vorabentscheidungsersuchen vom 8.10.2025 Rs. C-661/25, Meritpanorama (Portugal)

4. Stellen die portugiesischen Rechtsvorschriften über die Vermögensteuer in Art. 17 Abs. 4 Buchst. b des Código do IMT¹ (Gesetz über die IMT) und Art. 112 Abs. 4 Buchst. b des Código do IMI (Gesetz über die IMI), die einen erhöhten Pauschalsteuersatz von 10 % bzw. 7,5 % (im Gegensatz zu den üblichen Steuersätzen, die zwischen 5 % und 6,5 % sowie zwischen 0,3 % und 0,8 % liegen) – der erste für den entgeltlichen Erwerb und der zweite für den Besitz von Immobilien – festsetzen, wenn der Steuerpflichtige (der Eigentümer der in Portugal gelegenen Immobilie) unmittelbar oder mittelbar Eigentum eines Unternehmens ist, das seinen steuerlichen Wohnsitz in einem Land, einem Gebiet oder einer Region hat, das bzw. die einer günstigeren Steuerregelung unterliegt – insbesondere, wenn die Klägerinnen in Portugal ansässig sind und mittelbar von (einem) Unternehmen mit steuerlichem Sitz auf den Kaimaninseln gehalten werden, die in der durch Verordnung des Finanzministeriums genehmigten Liste aufgeführt sind – eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs im Sinne von Art. 63 AEUV dar?
5. Falls die Beschränkung gerechtfertigt ist und nicht über das Erforderliche hinausgeht: Ist eine unterschiedliche Behandlung von Unternehmen, die Immobilien erwerben und besitzen und in einem Land, einem Gebiet oder einer Region ansässig sind, das bzw. die einer günstigeren Steuerregelung unterliegt und in der durch Verordnung des Finanzministers genehmigten Liste aufgeführt ist und mit dem bzw. der Mechanismen der gegenseitigen Amtshilfe und des Austauschs von Informationen in Steuersachen bestehen, und Unternehmen, die Immobilien erwerben und besitzen und in Portugal oder anderen Ländern ansässig sind, die nicht in der genannten Liste aufgeführt sind, zulässig, die darin besteht, dass für Erstere ein höherer Steuersatz gilt, wobei das einzige Kriterium das jeweilige Gebiet ist, in dem der Sitz liegt?

Vorabentscheidungsersuchen vom 16.4.2025 Rs. C-287/25 „OPmobility“ (Frankreich)

1. a) Ist der Umstand, dass der Ansässigkeitsstaat einer an der Spitze eines steuerlichen Konzerns stehenden Gesellschaft aufgrund der Regeln der steuerlichen Territorialität seines innerstaatlichen Rechts darauf verzichtet hat, seine Besteuerungsbefugnis hinsichtlich der Ergebnisse der gebietsfremden, in einem anderen Mitgliedstaat belegenen Tochtergesellschaft dieser Gesellschaft auszuüben, geeignet, die objektive Vergleichbarkeit der Situation einer gebietsansässigen Muttergesellschaft, die eine steuerliche Einheit mit einer gebietsansässigen Tochtergesellschaft bilden will, mit der Situation einer gebietsansässigen Muttergesellschaft, die eine steuerliche Einheit mit einer gebietsfremden Tochtergesellschaft bilden will, in Frage zu stellen, soweit sowohl die eine als auch die andere Muttergesellschaft danach streben, die Vorteile der Regelung der steuerlichen Einbeziehung in Anspruch zu nehmen?

b) Ist der Umstand, dass der Ansässigkeitsmitgliedstaat einer an der Spitze eines steuerlichen Konzerns stehenden Gesellschaft aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens darauf verzichtet hat, seine Besteuerungsbefugnis hinsichtlich der Ergebnisse der gebietsfremden, in einem anderen Mitgliedstaat belegenen Tochtergesellschaft dieser Gesellschaft auszuüben, geeignet, die objektive Vergleichbarkeit der Situation einer gebietsansässigen Muttergesellschaft, die eine steuerliche Einheit mit einer gebietsansässigen Tochtergesellschaft bilden will, mit der Situation einer gebietsansässigen Muttergesellschaft, die eine steuerliche Einheit mit einer gebietsfremden Tochtergesellschaft bilden will, in Frage zu stellen, soweit sowohl die eine als auch die andere Muttergesellschaft danach streben, die Vorteile der Regelung der steuerlichen Einbeziehung in Anspruch zu nehmen?

Vorabentscheidungsersuchen vom 16.4.2025 Rs. C-287/25 „OPmobility“ (Frankreich)

2. Für den Fall, dass die erste Frage in einem ihrer Teile verneint wird: Stellt die Tatsache, dass die endgültigen Verluste einer gebietsfremden Tochtergesellschaft einer Gesellschaft des Konzerns im Rahmen einer Regelung der steuerlichen Einbeziehung, wie sie in den Art. 223 A ff. des Code general des impots (Allgemeines Steuergesetzbuch) vorgesehen ist, nicht mit dem Gesamtergebnis dieses Konzerns verrechnet werden können, eine der Regeln für die Konsolidierung von Gewinnen und Verlusten innerhalb einer steuerlichen Einheit dar und ist allein aus diesem Grund mit der Niederlassungsfreiheit vereinbar, oder ist diese Tatsache vielmehr als Versagung eines sich von den Regeln für die Konsolidierung von Gewinnen und Verlusten innerhalb eines Konzerns unterscheidenden Steuervorteils zu betrachten, der für sich genommen eine mit dieser Freiheit unvereinbare, unverhältnismäßige Beschränkung darstellt?

Schlussanträge der GA in Kokott in der Rs. C-592/24 «Société Générale» vom 26.3.2026

- Verfahren zu italienischem Gruppenbesteuerungsregime
- Zinszahlung einer inländischen Tochtergesellschaft an inländische Betriebsstätte ihrer ausländischen Muttergesellschaft im Rahmen der italienischen Gruppenbesteuerung unterliegt nicht der Zinsschranke, direkt gezahlt an ausländische Muttergesellschaft aber schon
- Kein Anspruch auf grenzüberschreitende Gruppenbesteuerung, wenn Muttergesellschaft im Ausland sitzt und Anteile an italienischer Tochtergesellschaft nicht einer italienischen Betriebsstätte steuerloch zugerechnet werden
- Auswirkung auf Marks&Spencer Rechtsprechung?

Vorabentscheidungsersuchen vom 17.7.2025 Rs. C-527/24 «AMFREE» zur Einführung einer UTPR (Belgien)

Vereinbarkeit der Art. 12–14 der Richtlinie (EU) 2022/2523, soweit sie die Mitgliedstaaten verpflichten, eine UTPR-Top-up-Tax vorzusehen, mit folgenden Grundsätzen und Normen:

- Europäische Grundrechtecharta: Art. 15 (Berufsfreiheit), Art. 16 (Unternehmerfreiheit), Art. 17 (Eigentumsrecht), Art. 20, 21 (Gleichheit, Diskriminierungsverbot)
- Europarechtliches Primärrecht: Art. 49, 56 AEUV (Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit)
- Unionsrechtliche Grundsätze der Rechtssicherheit und Steuerterritorialität
- Eigentumsschutz gemäß Art. 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Weitere Vorlagen zum EuGH

- BFH vom 3.6.2025 VIII R 21/22 zur Erstattung von deutscher KESt. an japanischer Muttergesellschaft (Abgrenzung Niederlassungsfreiheit von Kapitalverkehrsfreiheit), Rs. C-533/25 «F Corporation»
- BFH vom 26.3.2025 I R 6/22 zum Bestehen eines Steueranrechnungsvortrags im früheren KSt.-Anrechnungsverfahren, Rs. C-546/25 «Conti»
- BFH vom 3.06.2025 IX R 39/21 zu § 20 Abs. 2 AStG, Rs. C-738/25 „Rodalmann“:
- Ist Art. 43 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (jetzt Art. 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie in § 20 Abs. 2 AStG entgegensteht, die für bestimmte Einkünfte aus einer ausländischen Betriebsstätte zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung anstelle der abkommensrechtlich geltenden Freistellungsmethode unilateral die Anrechnungsmethode anordnet, ohne dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit zu eröffnen, Nachweis zu führen, dass er mit der Betriebsstätte tatsächlich im Aufnahmemitgliedstaat angesiedelt ist und dort wirklichen wirtschaftlichen Tätigkeiten nachgeht, aber diese Möglichkeit in der wirtschaftlich und steuerlich vergleichbaren Situation einer ausländischen Kapitalgesellschaft besteht?

The image shows the flag of the European Union, which consists of a blue field with twelve five-pointed gold stars arranged in a circle. The flag is slightly wrinkled, giving it a three-dimensional appearance. The text "Nationale EU-Gesetzgebung" is centered over the flag.

**Nationale EU-
Gesetzgebung**

Energiekrisenbeitragsgesetz 2022 und 2026?

- EU-Verordnung 2022/1854 v. 6.10.2022
- EU-Energiekrisenbeitragsgesetz v. 16.12.2022 (BGBl 2022 I S. 2294, 2325)
- Das Gesetz erhebt von im Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich tätigen Unternehmen einen für die Wirtschaftsjahre 2022 und 2023 befristeten Solidaritätsbeitrag auf unerwartet hohe Gewinne der betreffenden Unternehmen. Bemessungsgrundlage ist der Teil des nach den einkommen- oder körperschaftsteuerlichen Vorschriften ermittelten steuerlichen Gewinns, der den um 20 % erhöhten durchschnittlichen Gewinn der Wirtschaftsjahre 2018 bis 2021 übersteigt. Der Steuersatz beträgt 33 %.
- Das FG Köln äußert mit Beschluss vom 20.12.2024 (2 V 1597/24) erhebliche unionsrechtliche und verfassungsmäßige Zweifel am Solidaritätsbeitrag und hebt die Vollziehung der Steueranmeldung im vorläufigen Rechtsschutz auf.
- Zur Frage der Unionsrechtswidrigkeit ist bereits vom belgischen Verfassungsgerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen beim EuGH unter C-358/24 anhängig. Zudem sind vor dem EuG Nichtigkeitsklagen (T-775/22; T-802/22) hinsichtlich der EU-Verordnung anhängig.

**Besten Dank für
Ihre Aufmerksamkeit**

Prof. Dr. Klaus von Brocke
Rechtsanwalt

Mobil: +49 (160) 91167341

E-Mail: klaus.von.brocke@k-vb.eu

Anschrift: Kanzlei von Brocke, Zamenhofweg 6, 83700 Weissach / Gde. Kreuth